



Bundesnetzagentur

Bonn, 1. Juli 2026

# Amtsblatt 12

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

| Vfg-Nr. |  | Seite |
|---------|--|-------|
|         | <b>Telekommunikation</b>   |       |
| 58      | Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (GBG Geschlossene Benutzergruppe) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel .....                 | 680   |
| 59      | Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>ARGOS KINEIS EESS</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 401,00-401,20 MHz, 401,30-401,70 MHz und 402,85-403,00 MHz (Richtung Erde – Weltraum) ..... | 680   |
| 60      | Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage .....   | 681   |
| 61      | Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage .....   | 682   |

## Mitteilung

| Nr. |   | Seite |
|-----|---|-------|
|     | <b>Telekommunikation</b>  |       |
|     | <b>Teil A</b>   |       |
|     | <b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>   |       |
| 98  | Frequenzzuteilungen für den öffentlichen Funkruf.....   | 684   |
| 99  | Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <u>STADTWERKE FLENSBURG GMBH</u> ..... | 684   |

# Regulierung

## Telekommunikation

### Vfg Nr. 58/2026

**Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (GBG Geschlossene Benutzergruppe) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel**

- Az: 120a 3823-1/2026 -

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2023 vom 12.07.2023), zuletzt geändert durch die Verfügung 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen, *redaktionelle Hinweise* sind kursiv formatiert):

„[...]“

[*die vorangehenden Passagen bleiben unverändert*]

#### 2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Diese Mitteilung kann alternativ auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden, die bei der Bundesnetzagentur hierfür eingerichtet wurde.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. [...]

Die Eine schriftliche Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

#### **Hinweise zur Nutzung der GBG**

Um die GBG nutzen zu können, ist die Registrierung unter der E-Mail-Adresse [referat-nummernverwaltung@bnetza.de](mailto:referat-nummernverwaltung@bnetza.de)

zu beantragen. Dabei ist/sind eine oder mehrere persönliche E-Mail-Adresse/n und/oder - vorzugsweise - eine personenunabhängige Funktionspostfach-E-Mail-Adresse anzugeben, die für die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen genutzt werden soll/sollen. An diese E-Mail-Adresse/n werden die Nutzungsbedingungen und eine Anwenderhilfe gesendet. Nach der Registrierung erfolgt die Prüfung der Eingaben und nach Freigabe der Versand der Login-Daten durch das System. Beim ersten Login in die GBG muss den Nutzungsbedingungen explizit zugestimmt werden und das per E-Mail übermittelte Initial-Kennwort ist unmittelbar zu ändern.

Es bleibt dabei in der Verantwortung der Zuteilungsnehmerin/des Zuteilungsnehmers, den Verbindungsbetreiber, in dessen Netz die betroffene Auskunftsrufnummer geschaltet ist, rechtzeitig über den gewünschten Tarifwechsel in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch für die Unterrichtung etwaiger weiterer Beteiligten. Die Nutzung der GBG dient nur der Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer können der Bundesnetzagentur einen Tarifwechsel auch über den Verbindungsbetreiber mitteilen, in dessen Netz die Rufnummer zum Zeitpunkt des

Tarifwechsels geschaltet ist. Erfolgt die Mitteilung durch den Verbindungsbetreiber, hat dieser seine Bevollmächtigung gegenüber der Bundesnetzagentur in geeigneter Weise nachzuweisen.

[*die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert*]“.

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 138) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG] am 02.07.2026, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 02.07.2026 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

#### Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

Im Auftrag

Karsten Schierloh

### Vfg Nr. 59/2026

**Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des ARGOS KINEIS EESS Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 401,00–401,20 MHz, 401,30–401,70 MHz und 402,85–403,00 MHz (Richtung Erde – Weltraum).**

Der Frequenzbereich 401,00–403,00 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372) geändert worden ist, unter den laufenden Nummern

**240** (401–402 MHz) dem ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde), WETTERHILFENFUNKDIENTST, WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und



**241 (402-403 MHz) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), WETTERHILFENFUNKDIENST, WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.**

Die Nutzung erfolgt im Rahmen ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum).

Für den Frequenzbereich 401,00-403,00 MHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: ITU-R SM.1541-7, ITU-R SA.1163-3, ERC/REC 74-01, ITU RR 5.264A und VO Funk/ITU RR.

Bei den Nutzungen des **ARGOS KINEIS EESS** Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären und mobilen Erdfunkstellen zu Land und zu Wasser zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten** unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in dem Frequenzbereich 401,00-401,20 MHz, 401,30-401,70 MHz und 402,85-403,00 MHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das **ARGOS KINEIS EESS** Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

**Frequenznutzungsbestimmungen  
für Erdfunkstellen des ARGOS KINEIS EESS Satellitenfunknetzes:**

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung in Richtung Satellit | <b>7 dB(W) EIRP</b>                 |
| Maximale Bandbreite der Aussendung                                    | <b>15 kHz</b>                       |
| Maximale Leistungsdichte der Aussendung                               | <b>7 dB(W/4 kHz)</b>                |
| Modulation  | <b>PSK (Phase Shift Keying)</b>     |
| Polarisation  | <b>Zirkular rechtsdrehen</b>        |
| Zugriffsverfahren   | <b>RACH (Random Access Channel)</b> |

- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

**Hinweise:**

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).

- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/emf](http://www.bundesnetzagentur.de/emf)) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

**Sonstiges:**

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) >> Satellitenfunknetze >> Zugeteilte Satellitenfunknetze) veröffentlicht.

223-2

**Vfg Nr. 60/2026**

**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Absatz 3 FuAG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe der unten aufgeführten Funkanlage im Markt wird untersagt.**

**Angaben zur Funkanlage:**

**Produktart:** Saugroboter  
**Modell:** M1S  
**Markenzeichen:** Zaco  
**Hersteller:** Robovox Distributions GmbH, Deutschland



## 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### Begründung

#### I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 23 ff. FuAG wurde am 13.11.2024 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Funkanlage vom Markt entnommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung der Funkanlage nicht beigefügt worden ist.

Die aufgeführte Funkanlage wurde zudem von einem externen akkreditierten Prüflabor messtechnisch geprüft. Die messtechnische Prüfung hat ergeben, dass die grundlegenden Anforderungen in folgenden Bereichen nicht eingehalten wurden:

197866-1 max. Grenzwertüberschreitung um 32,48 dB bei 438,97 MHz

197866-2 max. Grenzwertüberschreitung um 39,32 dB bei 439,02 MHz

197866-3 max. Grenzwertüberschreitung um 40,25 dB bei 434,98 MHz

Mit Anordnung vom 10.01.2025 wurde der Hersteller aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Hersteller nicht nachgekommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der messtechnischen Prüfung wurde eine Risikobewertung durchgeführt, welche zum Ergebnis hatte, dass bei diesem Gerät ein 'Hohes Risiko' besteht.

Da der Hersteller innerhalb der ihm nach § 24 Abs. 1 FuAG gesetzten Frist aus Sicht der Bundesnetzagentur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriff, traf die Bundesnetzagentur gemäß § 25 Abs. 1 FuAG alle geeigneten Maßnahmen gegenüber dem Hersteller, um die Bereitstellung, das Inverkehrbringen und die Weitergabe der Funkanlage sowie die Nutzung auf dem deutschen Markt einzuschränken und begründete die Maßnahmen entsprechend.

#### II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 49/2026 vom 11.03.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 25 Absatz 5 Nr. 2 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, hebt die Bundesnetzagentur den Widerrufsvorbehalt nach § 29 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 FuAG auf.

Die nach § 24 Absatz 3 FuAG getroffene Maßnahme wird gemäß § 29 Absatz 5 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

### Vfg Nr. 61/2026

### Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

### Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

### Allgemeinverfügung:

### 1. Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.

#### Angaben zur Funkanlage:

Produktart: Plug-and-Play-Audit-Tool  
 Modell: WiFi PINEAPPLE PAGER von HAK5  
 Markenzeichen: WiFi PINEAPPLE

### 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### Begründung

#### I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 06.03.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Surveillance du Marché in Luxemburg hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung nicht vorhanden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 fehlt ebenfalls.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der luxemburgischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 54/2026 vom 25.03.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4



## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil A

### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

#### Mitteilung Nr. 98/2026

##### Frequenzzuteilungen für den öffentlichen Funkruf

Am 10. Juni 2026 wurden der e\*Message Wireless Information Service Deutschland GmbH die Frequenzen 448,425 MHz, 448,475 MHz, 465,970 MHz, 466,075 MHz und 466,230 MHz zum Betreiben von Übertragungswegen für das Angebot von Funkrufdienstleistungen für Dritte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt.

Die Zuteilungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2032.

#### Referat 225

#### Mitteilung Nr. 99/2026

##### Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: **STADTWERKE FLENSBURG GMBH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen "schnittstellenbeschreibung\_xgs-pon\_\_2\_.pdf; V.20260430.08" und "schnittstellenbeschreibung\_aon.pdf; V.20260429.15" der Stadtwerke Flensburg GmbH veröffentlicht.

In den Dokumenten sind die Schnittstellenbeschreibungen für die Schnittstellen PON und AON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

[https://www.stadtwerke-flensburg.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/1.2\\_Service/1.2.7\\_Downloads/Glasfaser/schnittstellenbeschreibung\\_xgs-pon\\_\\_2\\_.pdf](https://www.stadtwerke-flensburg.de/fileadmin/user_upload/PDFs/1.2_Service/1.2.7_Downloads/Glasfaser/schnittstellenbeschreibung_xgs-pon__2_.pdf)

[https://www.stadtwerke-flensburg.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/1.2\\_Service/1.2.7\\_Downloads/Glasfaser/schnittstellenbeschreibung\\_aon.pdf](https://www.stadtwerke-flensburg.de/fileadmin/user_upload/PDFs/1.2_Service/1.2.7_Downloads/Glasfaser/schnittstellenbeschreibung_aon.pdf)

423-1a

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 20  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven  
[www.innodata.com](http://www.innodata.com)

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung